

Satzung

In der Fassung vom 30.05.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und rechtliche Stellung

- (1) Der Verein trägt den Namen:
VAMOS JUNTOS Freundeskreis Deutschland – Bolivien
und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 46395 Bocholt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Willensbildung, die Arbeit und der organisatorische Aufbau erfolgen ausschließlich nach demokratisch-parlamentarischen Grundsätzen. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Zweck des Vereins ist es, die Lebensbedingungen der Schuhputzer*innen und ihrer Familien bezogen auf Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche Anerkennung nachhaltig zu verbessern. Grundlage für unsere Arbeit sind das Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe und die persönliche Begegnung und Begleitung: eine Partnerschaft auf Augenhöhe.

Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- (1) Unterstützung der Schuhputzer*innen und ihrer Familien in Bolivien, vorrangig in Bezug auf Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche Anerkennung.
- (2) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch internationalen Austausch
- (3) Realisierung und Begleitung von Freiwilligendiensten und Praktika in der Nord-Süd- und der Süd-Nord-Komponente
- (4) Leistung von diskriminierungssensibler, interkultureller und selbstreflexiver Bildungsarbeit durch Ausstellungen und Veranstaltungen sowohl in Deutschland als auch in Bolivien

Die Hilfe des Vereins orientiert sich besonders an den Zielvorgaben der Prävention und Nachhaltigkeit und soll einen Beitrag dazu leisten, die individuellen Lebensbedingungen der Schuhputzer*innen und ihrer Familien zu verbessern und sie in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit zu stärken und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Gliederung

Der Verein gliedert sich in:

- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

(1) Einzelmitglieder

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Einzelmitglieder besitzen die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Satzung ist für sie bindend.

(2) Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

(3) Fördermitglieder

Der Vorstand kann auf Antrag fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Fördermitgliedschaft endet automatisch, sofern im laufenden Geschäftsjahr keine Zuwendung erfolgt, mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages steht dem/der Antragsteller*in das Recht zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung des Vereins zu. Diese entscheidet endgültig. Einer Begründung der Nichtaufnahme bedarf es nicht. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann bei stetigem ungebührlichem Verhalten den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Diese Ausschlüsse müssen begründet werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes in neofaschistischen, rechtsradikalen oder militanten Organisationen ist Ausschlussgrund.
- (5) Die Streichung von Mitgliedern kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz einmaliger Mahnung die Beitragschuld nicht unverzüglich ausgleicht.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins an ihn zurückzugeben.

§ 7 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, öffentlichen Zuwendungen und Spenden sowie Bußen, die im Rahmen eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt worden sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Schüler*innen, Auszubildende, Praktikant*innen sowie Studierende zahlen die Hälfte der festgesetzten Beiträge. Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu begleichen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es seiner Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommt.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie umfasst die Einzel- und Ehrenmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Eine Einladung per Email ist möglich. Sie wird vom Vorstand geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss diesbezüglich erfolgt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand geleitet.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden. Hierbei ist eine sichere elektronische Wahlform zu gewährleisten.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Mitglied der Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge dürfen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse kommen auf Grund von Abstimmungen oder Wahlen zustande.
- (7) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, falls es in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders festgelegt ist. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat höchstens eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.

- (8) Über die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf Einsicht in das Protokoll. Es ist vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens vierzehn Tage nach Zugang des Protokolls an den Vorstand zu richten. Gehen in dieser Frist keine Einwendungen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, wählt die Kassenprüfer, genehmigt den Jahreshaushaltsplan, setzt die Beitragshöhe fest, beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und entscheidet über Anträge an die Versammlung.
- (10) Eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig.
- (11) Das Datum des Poststempels und/oder Emailversands entscheidet über alle in der Satzung genannten Fristen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes.
- (2) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - und dem/der Schatzmeister*in.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Beisitzer*innen.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied oder Mitglied des erweiterten Vorstandes scheidet durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder Ausschluss aus. Eine Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und bedarf einer Begründung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsentscheidungen sind zu protokollieren und auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich zu machen. Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen i. S. v. § 30 BGB, insbesondere eine*n haupt- oder nebenamtliche*n Geschäftsführer*in bestellen, der/die an Sitzungen beratend teilnimmt.
- (8) Ein Vorstandsmitglied verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. In jedem Jahr erfolgt auf der Mitgliederversammlung durch ihn/sie ein Kassenbericht.
- (9) Die Beisitzer*innen übernehmen schwerpunktmäßig bestimmte Aufgabengebiete.
- (10) Der/die Vorsitzende, beide Stellvertretende und der/die Schatzmeister*in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die Stellvertretenden und der/die Schatzmeister*in von der Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (11)** Die persönlichen Daten (Name, Post- und Emailadresse, Telefonnummer) der gewählten Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Namen der Vorstandsmitglieder werden auf der Homepage von VAMOS JUNTOS veröffentlicht.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revision wird von Vereinsmitgliedern durchgeführt. Eine Prüfung durch externe Kassenprüfer ist ebenfalls möglich.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung. Über diese Revision fertigen sie einen Kassenbericht an, welcher der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Sie haben das Recht, jederzeit und unangekündigt eine Revision vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt wurden. Diese Anträge müssen begründet und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Änderungen der Satzung, die durch eine Änderung der Gesetzgebung, durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen notwendig werden, kann der Vorstand beschließen. Sie sind der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsauflösung muss von mindestens der Hälfte der Einzelmitglieder beantragt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung.
- (3) Die Auflösung ist nur möglich, wenn die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung bestehender Verpflichtungen mit der Zweckbestimmung einer ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der sozialen Straßenarbeit in Bolivien einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. August 2000 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Verein wurde am 21. Dezember 2000 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2122 beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

Anmerkung:

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2001 wurde der Sitz des Vereins nach Zehlendorf (bei Oranienburg) verlegt, aus dem Vereinsregister Potsdam ausgetragen und am 23. August 2001 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 770 beim Amtsgericht Oranienburg eingetragen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2005 wurde der Sitz des Vereins nach Bocholt verlegt [s. § 1 (2)], aus dem Vereinsregister Oranienburg ausgetragen und am 15. August 2005 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2801 beim Amtsgericht Bocholt eingetragen. Seit 2013 werden die Unterlagen beim Amtsgericht Coesfeld geführt.